



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung über die Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerin- nen und Arbeitnehmer und Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zum Anhörungsverfahren	3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4

1 Ausgangslage

Am 2. Juli 2013 hatten der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantons und der Sozialpartner eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, eine Auslegeordnung der Wirkungsweise der flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit vorzunehmen und möglichen Handlungsbedarf zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe kam in ihrem Bericht mehrheitlich zum Schluss, dass die FlaM grundsätzlich funktionieren, im Vollzug aber noch Verbesserungspotenzial besteht. Gestützt auf den Bericht der Arbeitsgruppe beschloss der Bundesrat am 26. März schliesslich weitere Optimierungsmassnahmen und beauftragte die zuständigen Departemente mit deren Umsetzung.

Bei einer der Massnahmen zur Verbesserung der FlaM handelt es sich um die Einführung einer Melde- und Bewilligungspflicht für ausländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind. Diese Massnahme soll mittels einer Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) umgesetzt werden.

Mit dieser Änderung der EntsV und der VZAE soll die Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Garten- und Landschaftsbau verbessert werden.

2 Zum Anhörungsverfahren

Am 3. Juni 2014 schickte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den Entwurf der revidierten Bestimmungen der EntsV und der VZAE in die Anhörung. Zu einer Stellungnahme wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Organisationen und Verbände eingeladen.

24 Kantone oder kantonale Fachstellen gaben eine Stellungnahme ab. Der Kanton Nidwalden verzichtete aufgrund der zu knappen Anhörungsfrist auf eine Stellungnahme. Aus dem Kanton Uri ging keine Rückmeldung ein.

Von den politischen Parteien liessen sich die FDP, Die Liberalen (FDP), die Schweizerische Volkspartei (SVP) sowie die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) vernehmen.

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft reichten der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizer Bauernverband (SBV), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz) sowie Travail.Suisse eine Stellungnahme ein.

Im Weiteren gingen Stellungnahmen des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA), des Centre Patronal (CP), der Fédération des Entreprises Romandes (FER), der Camera die Commercio Cantone Ticino, der Syna, des Unternehmerverbandes Gärtner Schweiz (JardinSuisse) sowie von Grüne Berufe Schweiz (GBS) ein.

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) verzichtete nach Prüfung der Vorlage auf eine Stellungnahme.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der vorgeschlagenen Änderung der EntsV und der VZAE wird von allen Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen, die sich im Rahmen der Anhörung geäussert haben, zugestimmt.

Die Einführung einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht für ausländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, wird aus den im erläuternden Bericht genannten Gründen begrüsst.

Folgende Punkte wurden kritisch aufgenommen bzw. zusätzlich im Rahmen einzelner Stellungnahmen erwähnt:

Der Kanton Freiburg behält sich das Recht vor, vom Bund zusätzliche Mittel zu verlangen, sollte die Umsetzung der geänderten Bestimmungen einen Mehraufwand verursachen.

Für den Kanton Thurgau ist die Inkraftsetzung der revidierten Verordnungsbestimmungen per 1. November 2014 nicht nachvollziehbar, da es wenig Sinn mache, den Unternehmen mitzuteilen, sie dürften ab 1. November 2014 nur noch nach vorangehender Meldung und während maximal 90 Tagen in der Schweiz tätig sein, wobei die Frist zunächst bis 31. Dezember 2014 laufe und ab 1. Januar 2015 neu beginne. Zudem müssten Unternehmen gebüsst werden, welche nach dem 1. November 2014 ohne entsprechende Meldung in der Schweiz tätig wären, weil ihnen die entsprechende Verordnungsänderung auf diesen unerwarteten Zeitpunkt entgangen war. Der Kanton Thurgau erachtet deshalb ein Inkrafttreten der Revision per 1. Januar 2015 als sinnvoller. Er gibt zudem zu bedenken, ob es nicht sinnvoller wäre, die Verordnungsänderungen in das im erläuternden Bericht (Ziff. 4.4) erwähnte Gesamtpaket von Gesetzes- und Verordnungsänderungen einzubinden, da einfacher sei, Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern und Vollzugsorganen umfassende Neuerungen zu vermitteln, als alle paar Monate wieder kleinere oder grössere Veränderungen zu präsentieren.

Die FDP.Die Liberalen steht den Verordnungsänderungen kritisch gegenüber, stimmt der Vorlage jedoch zu, da sie eine Verbesserung im Vollzug der flankierenden Massnahmen darstellt. Die FDP.Die Liberalen weist darauf hin, dass die administrativen Verfahren für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer so unbürokratisch wie möglich zu sein haben. Sie bringt die Überlegung ein, für Arbeitgeber, die sich mehrmals bewährt haben, vereinfachte Melde-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren einzuführen, um den positiven Anreiz zu verstärken, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Dies vorbehalten, dass die Erleichterungen grenzüberschreitend reziprok gelten. Die FDP.Die Liberalen spricht sich gegen jegliche Erweiterung der flankierenden Massnahmen aus, insbesondere gegen weniger strenge Auflagen bezüglich Arbeitgeberquorum im Rahmen der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Die SVP begrüsst die Verordnungsänderungen, geht jedoch davon aus, dass im Rahmen der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung Artikel 121a Bundesverfassung (BV)¹ die Verordnungen rasch grundsätzlich überarbeitet werden und die Meldepflicht für Dienstleistungserbringer aller Branchen ab dem ersten Arbeitstag eingeführt wird.

Grüne Berufe Schweiz äussert die Hoffnung, dass mit den Verordnungsänderungen die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu Anwendung kommt. Wünschenswert wäre dies gemäss Grüne Berufe Schweiz besonders im Kanton Schaffhausen, langfristig aber für die ganze Schweiz anzupeilen, um nicht die Auswirkungen von kantonal unterschiedlichen Arbeitsbedingungen in Gesamtarbeitsverträgen auch für Schweizer Betriebe zu einem Hindernis werden zu lassen. Dort, wo dies nicht möglich ist, wird Grüne

¹ SR 101

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung über die Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Berufe Schweiz nicht zögern, bei entsprechenden Vorstössen zur Einführung eines Normalarbeitsvertrages mitzuwirken, um die Konkurrenzsituation besonders in den Grenzkantonen, aber nicht nur, in den Griff zu bekommen.